

GESCHÄFTS- UND ARBEITSBEDINGUNGEN - MAYRHOFFER KRAN GMBH, EBEN/PG. FÜR KRANARBEITEN, MONTAGE-HILFE, BERGEHILFE, SONDER- UND SCHWERTRANSPORTE

I. ALLGEMEINES

1. Unseren Angeboten und Annahmen von Aufträgen liegen ausschließlich die nachstehenden Bedingungen zugrunde, die bei Abschluss des Vertrages dessen Bestandteil bilden.
2. Der Vertrag kommt auf Grund unserer mündlichen oder schriftlichen Annahme Ihres Auftrages zustande.
3. Geschäftsbedingungen des Auftraggebers wird hiermit ausdrücklich widersprochen, sofern sie mit diesen Dingen im Widerspruch stehen. Sie verpflichten uns auch dann nicht, wenn wir nicht noch einmal bei Vertragsabschluss widersprechen. Spätestens bei Beginn der Arbeiten gelten unsere Geschäftsbedingungen als angenommen. Ergibt sich nach unserem Ermessen, vor oder während des Einsatzes unserer Fahrzeuge und Geräte aller Art ihr Einsatz eine Schädigung Dritter zur Folge haben kann, oder in der vorgesehenen Art und Weise aus einem wesentlichen Grunde nicht durchgeführt werden kann, so sind wir unter Ausschluss von Ersatzansprüche jeglicher Art berechtigt vom Auftrag zurückzutreten. Dies gilt auch bei Witterungseinflüssen und sonstigen höheren- Gewalten. Das Entgelt wird dann anteilig berechnet. Wir sind berechtigt, bei der Durchführung des Auftrages andere Unternehmen einzuschalten. In diesem Falle haften wir nur für eine sorgfältige Auswahl derselben.
4. Mündliche, von den besonderen und allgemeinen Bedingungen abweichenden Zusagen, von wem und welcher Art immer, bedürften zur Wirksamkeit unserer schriftlichen Bestätigung.
5. Falls zwischen Auftragserteilung und Ausführung Änderungen in der Zahlungsfähigkeit des Auftraggebers eintreten oder Umstände bekannt werden, welche die Zahlungsfähigkeit des Auftraggebers in Frage stellen, sind wir berechtigt, entweder Vorauszahlung zu verlangen oder vom Auftrag zurückzutreten.

II. DER AUFTRAGGEBER IST VERPFLICHTET

1. Das zu bewegendes Gut in transportfähigem Zustand bereitzustellen. Die Gewichte, Maße sowie die erforderliche Hakenhöhe und Ausladung des zu bewegendes Gutes genau bekanntzugeben. Vor Beginn des Auftrages ist die zu leistende Arbeit eindeutig zu bestimmen. Weisungen an unsere Arbeitskräfte, die vom angenommenen Auftrag abweichen, bedürfen unserer ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung.
2. Für eine gut befahrbare Zufahrt und Einsatzstelle zu sorgen, deren Tragfähigkeit und Beschaffenheit den Erfordernissen unserer Geräte und Fahrzeuge entsprechen muß.
3. Sämtliche eventuell erforderlichen Genehmigungen sowie erforderliche Sicherungsmaßnahmen (Beleuchtungen, Absperungen etc.) einzuholen bzw. durchzuführen.
4. Auf der Arbeitsstelle dem Kran genügend Hilfskräfte zur Verfügung zu stellen, welche mit den Arbeiten vertraut und über die entsprechenden Unfallverhütungsvorschriften aufgeklärt sind.
5. Verletzt der Auftraggeber diese Bestimmungen, so hat er uns sowie unserer Bediensteten alle daraus entstandenen Schäden, auch wenn sie unverschuldet sind, zu ersetzen und von Ansprüchen Dritter freizuhalten. § 1304 ABGB findet keine Anwendung, Schadenersatzansprüche, gleichviel aus welchem Rechtsgrunde, sind gegen uns und unsere Bediensteten ausgeschlossen.

III. HAFTUNGEN

1. Entsteht bei der Durchführung des Auftrages ein Schaden, so haften wir und die von uns Beauftragten sowie unsere Bediensteten auf keinen Fall über das hinaus was unser Versicherer nach Maßgabe der gesetzlichen Haftpflichtbestimmungen im Rahmen der Versicherungsbedingungen an Ersatz zu leisten haben, gleichgültig aus welchem Rechtsgrund sie auch hergeleitet werden.
2. Schäden am zu bewegendes Gut, die durch uns oder unseren Beauftragten entstehen, sind durch die Versicherung nicht gedeckt. Hierfür kann vom Auftraggeber vor Arbeitsbeginn ein schriftlicher Versicherungsantrag gestellt werden. Erhalten wir keinen schriftlichen Auftrag zur Versicherung der zu hebenden oder transportierenden Last, lehnen wir für allfällige Schäden an der Last und am Baustellenobjekt, sowie jedwede Regressansprüche seitens des Versicherers unserer Auftraggeber oder von wem immer ab. Für Schäden und Nachteile verursacht durch Verschulden unserer Auftraggeber oder durch Fehlangaben über Gewicht und Maße haften unsere Auftraggeber, insbesondere auch dafür, daß dadurch Kran- oder Spezialfahrzeuge oder unsere Geräte beschädigt werden.
3. Vermögensschäden, die nicht mit einem am zu bewegendes Gut entstandenen Schaden im Zusammenhang stehen, sowie Sachfolgeschäden am übernommenen Gut, sind von der Haftung ausgenommen.
4. Von Schadensansprüchen Dritter sowie von Regressansprüchen von Montage- und Transportversicherern, die bei der Ausführung unserer Arbeiten entstehen, hat der Auftraggeber uns und unsere Arbeitskräfte in vollem Umfang freizuhalten.
5. Eine Haftung, ist für Schäden aller Art ausgeschlossen, die durch Nichteinhaltung von Terminen, durch Nichterteilung von Routengenehmigungen, durch Ausfall von Fahrzeugen, Geräten oder Arbeitsvorrichtungen aller Art entstehen.
6. Leisten andere Versicherer für einen Schaden Ersatz, so ist jede Haftung auch seitens unserer Bediensteten ausgeschlossen.
7. Dem Auftraggeber steht es frei, seinerseits für weitergehenden Versicherungsschutz zu sorgen, und er erkennt mit Erteilung des Auftrages die vorgenannten Haftpflichtbeschränkungen an. Für etwaige Versicherungsfälle genügt es, wenn wir dem Auftraggeber die Ansprüche gegen die Versicherer abtreten.
8. Schäden am Untergrund bei Durchführung des Auftrages hat in jedem Fall der Auftraggeber zu übernehmen, zumal der Auftraggeber gemäß II. 2. eine befahrbare Zufahrt, sowie Einsatzstelle zu gewährleisten hat.

IV. AUFTRAGSENTGELT

1. Die Arbeitszeit von Montag bis Donnerstag beginnt um 7.00 Uhr und endet um 16.30 Uhr, Freitag von 7.00 Uhr - 11.00 Uhr. Bei Tageseinsätzen, Pauschalaufrägen und Arbeiten über einen längeren Zeitraum ist diese Arbeitszeit als Mindestzeit einzuhalten. Darüber hinaus gehende Zeiten, sowie Samstag- und Sonntagarbeiten werden mit Überstundenzuschlägen berechnet.
2. Das Auftragsentgelt berechnet sich vom Zeitpunkt der Abfahrt bis zur Rückkehr unserer Geräte in den Betrieb.

3. Unsere Rechnungen sind sofort nach Erhalt netto zahlbar. Eine Aufrechnung gegen Schaden ersatzansprüche oder eine Zurückbehaltung ist ausgeschlossen.
4. Bei Auftragsrücktritt oder Terminabsage (weniger als 3 Werktagen vor Einsatzbeginn) behalten wir uns vor, die geplante Arbeitsleistung mit 100 % in Rechnung zu stellen. Bei Anfertigung von Spezialgeräten zur Durchführung des Auftrages werden die Kosten in Rechnung gestellt.
5. Bei Sonntags-, Feiertags-, Samstags- und Nachtarbeit werden für das Bedienungspersonal die entsprechenden Überstundenzuschläge, sowie bei auswärtigen Arbeiten die Diäten für die Dienstnehmer berechnet.
6. Bei nicht rechtzeitiger Bezahlung der Faktura werden Verzugszinsen in der Höhe von 1% per Monat ab Fälligkeit in Anrechnung gebracht.
7. Hilfsweise gelten darüber hinaus die allgemeinen Geschäftsbedingungen für Transporteure, die allgemeinen Transportbedingungen für das Lastfuhrgewerbe und die CMR.
8. Die Unwirksamkeit oder Undurchsetzbarkeit einzelner Bestimmungen dieses Vertrages beeinträchtigt die Wirksamkeit oder Durchsetzbarkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Die Vertragsparteien sind in einem solchen Fall verpflichtet sich zu bemühen die unwirksame oder undurchsetzbare Bestimmung durch eine wirksame und durchsetzbare Bestimmung zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen oder undurchsetzbaren Bestimmung möglichst nahe kommt. Im Zweifel gilt eine derartige Ersatzregelung auch ohne Vereinbarung als abgeschlossen.

V. GERICHTSSTAND

Erfüllungsort und Gerichtsstand ist für beide Vertragspartner A-5531 Eben/Pg.
Bei Auslandsaufträgen gilt in jedem Falle österreichisches Recht.

ZUSÄTZLICH

1. An- und Abfahrt und Mauten** werden nach tatsächlichem Aufwand verrechnet. Die Zeitabrechnung beginnt mit Abfahrt in Eben/Pongau und endet mit Ankunft in Eben im Pongau. (** Mauten werden mit einem Aufschlag verrechnet)
2. Das Rüsten (Auf- und Abbau des Kranes, Ballastaufnahme bzw. Ballastablage und die Montage- bzw. Demontage diverser Anbauteile & Zubehör des Kran's) ist nicht in den angebotenen Pauschalen inkludiert und wird zum jeweiligen Stundensatz verrechnet.
3. Sofern Sonderanschlagmittel erforderlich sein sollten, sind uns diese -unter Vorlage der gültigen Prüfberichte /Abnahmeprotokolle- kostenfrei zur Verfügung zu stellen.
4. Aufgrund Ihrer Angaben bzw. Ihrer Anforderung stellen wir Ihnen unsere Geräte zur Verfügung. Sollte das zur Verfügung gestellte Gerät für die durchzuführenden Arbeiten nicht geeignet sein, entstehen keine wie auch immer gearteten Schadenersatzansprüche durch den Auftraggeber gegen die Fa. Mayrhofer Kran GmbH. Anfallende Mehrkosten werden dem Auftraggeber in Rechnung gestellt.
5. Ausdrücklich wird vermerkt, dass die Firma Mayrhofer Kran GmbH den Kran nur mit Fahrer zur Verfügung stellt.
6. Wir setzen ausreichend dimensionierte, ebene, verdichtete, sowie freie Zufahrtwege und Kranstellplätze voraus, welche die nötige Tragfähigkeit aufweisen müssen damit ein störungsfreier Arbeitsvorgang erfolgen kann. Für Schäden oder Setzungen an der Zufahrt und/oder im Kranstellplatz lehnen wir jegliche Haftung ab. Ausdrücklich weisen wir darauf hin, dass sich im Stand-/Abstützbereich keine Schächte, Gruben, Rohre, etc. und im Schwenk-/Dreh-/Arbeitsbereich keine Kabel, Leitungen oder andere Hindernisse befinden dürfen. Bei Arbeiten in Hallen oder unter Dach setzen wir eine ausreichende lichte Höhe (unter Berücksichtigung der Länge der Gehänge) voraus. Die genannten Wege und Flächen müssen ohne Kosten für uns entsprechend hergerichtet werden. Wartezeiten die in diesem Zusammenhang entstehen werden wir an den AG verrechnen. Etwaige Verunreinigungen von (öffentlichen) Straßen und Wegen, die beim Verlassen der Baustelle entstehen, sind durch den AG zu beseitigen.
7. Bei technischen Gebrechen oder Ausfällen durch höhere Gewalt können keine Abstriche oder Verzugsstrafen gegen die Firma Mayrhofer Kran GmbH geltend gemacht werden. Die behördlichen Genehmigungen für unsere Krane beinhalten ein Fahrverbot bei schlechten Sicht- und Witterungsbedingungen – für dadurch entstehende Ausfall- und sonstige Kosten übernehmen wir keine Haftung (höhere Gewalt).
8. Das An- und Abschlagen der Anschlagmittel an das zu bewegendes Gut erfolgt durch den Auftraggeber und auf dessen alleinige Verantwortung und Risiko. Zum Einweisen des Kranfahrers muss von Seiten des Auftraggebers entsprechend geschultes Personal zur Verfügung gestellt werden. Für entstandene Schäden durch nicht ordnungsgemäße Einweisung lehnen wir jegliche Haftung ab.
9. Kranarbeiten werden grundsätzlich auf Basis der Weisungen und somit auf Risiko des Auftraggebers durchgeführt. Trotzdem sind unsere Kranfahrer berechtigt, die Arbeit abzulehnen oder abzubrechen um eine unverhältnismäßige Gefährdung von Personen, Geräten und Gütern, die sich aus der Aufnahme oder Fortsetzung der Arbeit ergeben könnte zu vermeiden.
10. Bei Stornierung eines Auftrages (oder von Teilen eines Auftrages) für Mobilkrane unabhängig der Krangröße bzw. für LKW-Ladekrane innerhalb drei Werktagen vor Einsatzbeginn behalten wir uns vor eine Stornogebühr in Höhe von 100 % der ursprünglichen Auftragssumme zu verrechnen – bereits angefallene Kosten werden auf jeden Fall verrechnet. Darüber hinaus gehende Ansprüche bleiben vorbehalten.
11. Wir behalten uns das Recht einer Preisanhebung bei außerhalb unseres Einflussbereiches liegenden (gesetzlichen) Änderungen und Kostenerhöhungen vor. Haftungen außerhalb des Deckungsbereiches unserer Betriebshaftpflichtversicherung, sowie außerhalb unserer allgemeinen Geschäftsbedingungen sind generell ausgeschlossen (einschließlich unter www.mayrhoferkran.at) Hinsichtlich einer Lasthakenversicherung setzen Sie sich bitte mit uns in Verbindung und wir unterbreiten Ihnen gerne ein entsprechendes Angebot - ansonsten gilt ein Regressverzicht (auch seitens Ihres Versicherers) als vereinbart.
12. Sofern für den einzelnen Auftrag nichts Gegenteiliges vereinbart wurde, sind wir berechtigt zur Erfüllung der von uns übernommenen Verpflichtungen andere Unternehmen einzusetzen.

Erfüllungsort ist 5531 Eben im Pongau, Gerichtsstand ist das sachlich zuständige Bezirksgericht Sankt Johann im Pongau bzw. das Landesgericht Salzburg oder nach Wahl des AN der Ort der Schadenszufügung bzw. der Allgemeine Gerichtsstand des AN. Vereinbart wird die Anwendung österreichischen Rechts unter Ausschluss der Kollisionsnormen.

Zahlungskondition: Zahlbar innerhalb von 8 Tagen ohne Abzug.

Alle angeführten Preise gelten in Euro und verstehen sich exkl. 20% MwSt. und exkl. Hebeversicherung und gelten nicht für Spundwandzieharbeiten.
Aufträge übernehmen wir grundsätzlich nur auf Grundlage unserer AGB.

CORONA-VIRUS:

Wir bitten um Verständnis, wenn wir aufgrund der aktuellen Situation bzw. wegen der nicht vorhersehbaren zukünftigen Entwicklung Aufträge ab sofort nur noch unter folgender Bedingung annehmen:

Sollte die Ausführung eines Auftrages aufgrund

- gesetzlicher Anordnungen
- behördlicher Anweisungen
- von Maßnahmen / Handlungen des Absenders / Empfängers / Auftraggebers / Bauherren
- von Umständen die sich direkt oder indirekt aus den vorgenannten Punkten ergeben

verzögert / unterbrochen / abgebrochen / untersagt / unmöglich werden, werden wir alle anfallenden Kosten (Umkehr, Standzeiten, Stillstand usw.) an den Auftraggeber verrechnen.

Außerdem behalten wir uns auch vor von einem bereits bestätigtem Auftrag zurückzutreten, wenn sich unsere Mitarbeiter wegen der Ausführung des Auftrages vorher oder nachher in Quarantäne begeben müssten.

Der Auftraggeber verzichtet darauf Forderungen / Ansprüche wegen Nichterfüllung / Leistungsverzug / etc. gegen den Auftragnehmer geltend zu machen.

Mit der Erteilung des Auftrags stimmt der Auftraggeber dieser Bedingung ausdrücklich und unwiderruflich zu und verpflichtet sich dem Auftragnehmer alle entstehenden Kosten und Aufwendungen in vollem Umfang zu erstatten.